

Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsvertrag MOUNT10 AG (v20-05-SDD, 01. Mai 2020)

1. Grundlagen: Diese Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsbedingungen (Vertrag) gelten für alle MOUNT10 Service Versionen der MOUNT10 AG (nachfolgend MOUNT10), Haldenstrasse 5, CH-6340 Baar - inkl. dem Angebot SWISS DATA DEFENCE®. Dieser Vertrag gilt auch für Vertragsverlängerungen, auch wenn er nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

2. Vertragsverpflichtung MOUNT10: MOUNT10 stellt dem Kunden je nach Serviceversion Softwarekomponenten zur Verfügung. Die MOUNT10 verpflichtet sich, die vom Kundenstandort übertragenen elektronischen Daten auf besonders geschützten Servern sicher aufzubewahren. MOUNT10 gewährleistet die grundsätzliche Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Softwarekomponenten während der Vertragsdauer und ist für regelmäßige, kostenlose Updates an der von Ihr gelieferten Software verantwortlich (ohne Vorankündigung). MOUNT10 verpflichtet sich zur konstanten Bereitschaft für notfallmäßige Datenrückführungen mit Aufwandverrechnung zu Selbstkosten. Alle Softwarekomponenten sowie detaillierte technische Manuals sind jederzeit unter www.mount10.ch/downloads, respektive www.mount10.ch/manuals erhältlich und sind Bestandteil dieses Vertrages. MOUNT10 trifft insbesondere alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in der EU gültigen DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (im Besonderen Art. 9 VDSG; SR 235.11) gefordert, dem Stand der Technik und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards (beispielsweise ISO 27001) geeignet sind. MOUNT10 sichert die vom Kunden übertragenen Daten so, dass diese jederzeit und lückenlos gemäß Servicevereinbarung wieder zurücksichert werden können (vgl. Ziffer 8).

3. Vertragsverpflichtungen Kunde: Der Kunde verpflichtet sich, den Servicebetrag dreißig (30) Tage nach erfolgter Rechnungsstellung ohne irgendwelche Abzüge oder Verrechnung zu leisten. Er verpflichtet sich weiter, die benötigte MOUNT10 Softwarekomponenten herunter zu laden und in eigener Verantwortung auf seiner IT-Infrastruktur zu installieren sowie zu integrieren. Es wird empfohlen, vor jeder MOUNT10 Installation sowie Integration ein Backup des gesamten Datenbestandes zu erstellen und periodisch eine von MOUNT10 unabhängige Datensicherung zu wiederholen. Eine dem gewählten Serviceumfang entsprechende Anbindung ans Internet ist Sache des Kunden. Der Kunde ist für die Festlegung seiner zu sichernden Dateien (Defenset®) sowie dem Zeitpunkt des jeweiligen Backup-Prozesses selber verantwortlich und stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die von ihm gewünschten Daten gemäß Log-File erfolgreich auf den MOUNT10 Systemen gespeichert werden konnten. Der Kunde verpflichtet sich explizit, darauf zu achten, dass keine illegalen, straf- zivil- oder öffentlich-rechtlich relevanten Inhalte in seinen Daten vorhanden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass die MOUNT10 im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert. Teile dieser Verpflichtungen können in bestimmten Serviceversionen durch den Kunden an die MOUNT10 oder Dritte abgetreten werden, sofern dies in den „Betriebsverantwortungen“ entsprechend vermerkt ist. Die Aufbewahrung der Zugangsdaten ist Sache des Kunden.

4. Verschlüsselung der Kundendaten: Der Service beinhaltet eine Verschlüsselung der Kundendaten zum Schutz vor Einsicht durch die MOUNT10 und Dritte. Besitzer und alleiniger Verantwortlicher für alle MOUNT10 Zugangsdaten ist ausschließlich der Kunde. Die MOUNT10 hat keine Möglichkeit, verlorene Zugangsdaten (Passwort usw.) wieder zu beschaffen und empfiehlt, sämtliche Zugangsdaten in physischer Form an zwei sicheren und voneinander unabhängigen Orten aufzubewahren (z.B. bei einem Treuhänder, einer Bank und / oder einem Notar). Weiter wird eine periodische Funktionskontrolle aller Zugangsdaten empfohlen. DER KUNDE NIMMT ZUR KENNNTNIS, DASS SEINE KUNDENDATEN OHNE DEN ENCRYPTION-KEY NICHT MEHR LESBAR GEMACHT WERDEN KÖNNEN UND EIN VERLUST DES ENCRYPTION-KEY DEN ENDGÜLTIGEN VERLUST ALLER VON MOUNT10 GESPEICHERTEN KUNDENDATEN ZUR FOLGE HAT!

5. Lieferumfang: Der Lieferumfang entspricht der elektronisch getätigten Serviceauswahl oder der schriftlich definierten Service-Konfiguration. Der Kunde hat die Lieferung innert 10 Tagen nach Erhalt der Waren zu prüfen und allfällige Mängel so rasch als möglich schriftlich zu beanstanden. Alle MOUNT10 Service-Komponenten (Software) unterliegen während der gesamten Servicedauer einer vollen Funktionsgarantie. Eine defekte Komponente ist unverzüglich an die MOUNT10 zu melden bzw. zuzusenden. Ein Komponentenaustausch erfolgt in angemessener Frist. Die Bereithaltung von Ersatzkomponenten am Kundenstandort ist möglich – es dürfen jedoch nur von der MOUNT10 zertifizierte Komponenten verwendet werden.

6. Vertragsbeginn, -dauer und -übertragung: Der Vertrag tritt mit dem elektronischen Einverständnis zu diesen Bestimmungen oder der schriftlichen Unterzeichnung des Service-Angebotes in Kraft. Annullierung von verbindlichen Verträgen durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der MOUNT10 möglich und unter Übernahme sämtlicher Unkosten und Auslagen sowie unter vollständiger Schadloshaltung der MOUNT10. Die Vertragsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, also 365 Tage (Vertragsdauer) – sofern nicht anders vereinbart. Nach der Vertragsdauer verlängert sich diese jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Nach Vertragsbeendigung bleiben die Daten 30 Tage auf den Systemen von MOUNT10 erhalten. Nach Ablauf dieser 30 Tage werden die Kundendaten vollumfänglich von sämtlichen MOUNT10 Systemen gelöscht. MOUNT10 behält sich vor, bei fehlender Leistung vom Verträge zurückzutreten oder den Service temporär einzustellen (unter voller Schadloshaltung) oder aber am Verträge festzuhalten unter Ersatz des dadurch entstanden Schadens. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind für MOUNT10 nur nach ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Bestätigung verbindlich. Der Kunde und MOUNT10 verpflichten sich, dieses Vertragsverhältnis im Falle einer Firmenübernahme unverändert auf die neue Vertragspartei zu übertragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung allfällig geleisteter Zahlungen nach erfolgter Service-Kündigung.

7. Prospekte und technische Unterlagen: Prospekte, Kataloge sowie digitale Unterlagen (wie z.B. generelle Angaben im Internet oder per E-Mail) sind ohne anderweitige explizite Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

8. Gültigkeit, Preise und Verrechnung: Alle MOUNT10 Offerten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern keine andere Frist verabredet ist und sind klar als solche erkennbar. Die Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. Mehrwertsteuer in CHF oder einer vertraglich, schriftlich festgelegten Drittwährung. MOUNT10 verrechnet den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz im Land. Alle Preisangaben auf Preislisten oder Prospekten sind (falls nicht ausdrücklich vermerkt) unverbindlich und können durch MOUNT10 jederzeit angepasst werden. Der Kunde bestätigt ausdrücklich auf jede Verrechnungseinrede gegenüber MOUNT10 zu verzichten. Nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Dienstleistungen werden nicht rückvergütet. Die erstmalige Rechnungsstellung erfolgt nach Installation der Software, alle nachfolgenden Serviceintervalle werden 30 Tage im Voraus in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, es sei denn, eine andere Zahlungsfrist sei ausdrücklich schriftlich oder elektronisch vereinbart.

9. Eigentums- und Urheberrechte: MOUNT10 behält zu jeder Zeit das vollständige Eigentum und/oder andere Rechte an den gelieferten Softwarekomponenten. Der Kunde erhält keine dinglichen Rechte (Eigentum, Pfand oder Retentionsrecht) an den von MOUNT10 gelieferten Komponenten und verzichtet auf solche Rechte. Der Kunde erhält einzig das Nutzungsrecht für die gelieferten Softwarekomponenten während der Vertragsdauer. Nach Vertragsende erlischt jede Befugnis des Kunden, die Software zu nutzen, zu übertragen, zu kopieren oder in anderer Weise zu verwenden. Die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte an Softwarekomponenten, Zeichen, Logos Websites und sonstigen Unterlagen und Daten von MOUNT10 verbleiben ausschließlich bei MOUNT10. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), in die Bestandteile zu zerlegen, zu leasen, zu verkaufen, zu verpfänden, oder sonst wie den Quellcode herzuleiten oder die Software als Grundlage für die Erstellung anderer Softwareprogramme, abgeleiteter Werke oder sonst auf eine Weise zu verwenden, welche die Rechte der MOUNT10 oder Dritter verletzen könnten. Der Kunde darf jedoch zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Software eine Kopie erstellen. Auf den Sicherungskopien sind alle Vermerke und Kennzeichen, einschließlich Urheber-, Warenzeichen- und Lizenzrechte des Originals anzubringen. MOUNT10 ist berechtigt generelle, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche im Rahmen der Ausarbeitung des MOUNT10-Service für den Kunden alleine oder zusammen mit dem Kunden-Personal entwickelt oder entdeckt hat, für gleiche oder ähnliche Projekte mit Dritten zu verwenden. Die vom Kunden unter diesem Vertrag auf Softwarekomponenten der MOUNT10 gespeicherten Daten gehören allein und ausschließlich dem Kunden. MOUNT10 erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Eigentums- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche an diesen Daten. Der Kunde kann – selbst während der Laufzeit dieses Vertrages – jederzeit die sofortige Herausgabe aller Daten verlangen und im Falle der Auflösung des Vertrages von MOUNT10 eine schriftliche Erklärung verlangen, dass keine Kundendaten mehr von MOUNT10 in welcher Form und auf welchen Medien auch immer weiter aufbewahrt werden.

10. Übertragen der Kundendaten: Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung seiner durch MOUNT10 verschlüsselten Daten über eine öffentliche Netzwerkinfrastruktur (Internet) einverstanden. Der Kunde trägt das Risiko allfälliger Datenverluste beim Transport. Die Verantwortung von MOUNT10 für die Daten beginnt mit Empfang der Daten auf deren Systemen und endet mit Abgabe der Daten ab dergleichen. Der Datentransfer innerhalb der MOUNT10 Systeme zum SWISS FORT KNOX® dient dabei der Zusatz-Datensicherung und liegt in der Eigenverantwortung von MOUNT10. MOUNT10 verpflichtet sich, die besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Anwaltsgeheimnis, Arztgeheimnis, Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis) zu wahren und deren Einhaltung gegenüber allen ihren Mitarbeitern durch entsprechende schriftliche Geheimhaltungserklärungen sicherzustellen.

11. Gewährleistung: MOUNT10 übernimmt ausdrücklich eine Garantie für eine hohe Serviceverfügbarkeit von mindestens 99.7% pro Jahr (Basis 365 Tage x 24 Stunden; ausgenommen Technik und Internetzugang am Kundenstandort). Sie gewährleistet, dass die eingesetzte Hard- und Software nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. MOUNT10 kann einen zu Recht beanstandeten Mangel nach eigener Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Schließt MOUNT10 die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, so kann ihr der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde bei minder erheblichen Mängeln eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen, bei erheblichen Mängeln den Vertrag kündigen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadenersatz verlangen.

12. Haftung: MOUNT10 schließt jede Haftung soweit gesetzlich möglich und zulässig (gilt auch für Drittpersonen) aus. Da MOUNT10 keinen Zugriff auf die Kundeninfrastrukturen hat und auch die Kundendaten vollständig verschlüsselt sind, sind die Überwachungs- und Warnmöglichkeiten von MOUNT10 stark eingeschränkt. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Datensicherung liegt deshalb allein beim Kunden.

13. Rolle eines Vertriebspartners: MOUNT10 Vertriebspartner (Vertriebspartner) sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von MOUNT10 und nicht ermächtigt, MOUNT10 in irgendeiner Form zu vertreten oder für sie zu handeln. Vertriebspartner sind nicht Vertragspartei des vorliegenden Vertrages (dies gilt nicht für SWISS DATA BACKUP). Vertriebspartner sind von MOUNT10 speziell geschulte, externe Fachkräfte und stehen dem Kunden als Erstkontakt zur Verfügung.

14. Serviceerweiterungen: Serviceerweiterungen können jederzeit per E-Mail (support@mount10.ch) oder Telefon (+41 41 726 03 28) bestellt werden.

15. Wirksamkeit der Bedingungen: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Es gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmungen, welche die Parteien zu Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Zug (Schweiz).